



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 41 (S. 444-446)</b>
Titel	<b>Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926</b>
Ordnungsnummer	
Datum	26.05.1963

### [S. 444] Art. I

Das Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 2<sup>bis</sup>. Der Regierungsrat kann mit Versicherungskassen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften Freizügigkeitsverträge bezüglich des Übertritts von Versicherten abschliessen. Bei solchen Übertritten werden die ordentlichen Aufnahme- oder Austrittsbestimmungen der Versicherungskasse nicht angewendet. Freizügigkeit

§ 11 Absätze 1 bis 3 unverändert. Witwenversicherung  
Die Statuten bestimmen die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Anteils der Witwenrente an die geschiedene Ehefrau eines Versicherten.

§ 16 Absatz 1 unverändert. Konkurrenz der Ansprüche  
Der Regierungsrat kann ohne Rücksicht auf diese Grenze eine Kassenleistung bis zur Höhe des statutarischen Ansatzes zuerkennen, wenn besondere Verhältnisse eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Absätze 2 und 3: neu Absätze 3 und 4. // [S. 445]

§ 20<sup>bis</sup>. Die vollbeschäftigten Sparversicherten werden nach einer durch die Statuten zu bestimmenden Dienstzeit in die Versicherung aufgenommen. Das Sparguthaben mit Zinseszinsen wird gleichzeitig auf die Versicherung übertragen. Übertritt in die Versicherung

§ 21. Für die Leistungen an die Sparversicherung werden die §§ 18 und 19 entsprechend angewendet. Leistungen

In besonderen Fällen kann für Neueintretende im Alter von über 30 Jahren die Nachzahlung gemäss § 18 Absatz 4 mit den späteren Versicherungsansprüchen verrechnet werden. Das Ausmass der Verrechnung wird durch die Statuten bestimmt.



Bei freiwilligem Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Kündigung seitens des Staates haben die Sparversicherten Anspruch auf ihre persönlichen Einlagen mit Zinseszinsen, bei Eintritt des Versicherungsfalles dagegen auf sämtliche ihnen gutgeschriebenen Einlagen mit Zinseszinsen. Für die Zinsberechnung ist der versicherungstechnische Zinsfuss massgebend.

§ 30<sup>bis</sup>. Die vor dem 1. Januar 1963 in die Sparversicherung eingetretenen vollbeschäftigten Sparversicherten werden nach einer durch die Statuten zu bestimmenden Dienstzeit in die Versicherung aufgenommen. Die Höhe der Versicherungsansprüche wird durch die Statuten festgesetzt.

Übergangs-  
bestimmung zur  
Sparversicherung

Der Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber entrichten für die vor dem 1. Januar 1963 eingetretenen Sparversicherten die Nachzahlungen mit Zinseszinsen, die sich bis 31. Dezember 1962 aus dem Unterschied zwischen den für die Versicherung und die Sparversicherung gültig gewesenen Arbeitgeberbeiträgen ergeben, sowie die Nachzahlung des Arbeitgebers wegen zu hohen Eintrittsalters des Versicherten mit Zinseszinsen.

Die Nachzahlungen des Arbeitgebers sind für die in der Sparversicherung verbleibenden Sparversicherten sowie für die in die Versicherung übertretenden Sparversicherten im Zeitpunkt des Eintretens des Versicherungsfalles zu leisten. // [S. 446]

## Art. II

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1963 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Mai 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	267115
Eingegangene Stimmzettel	163159
Annehmende Stimmen	131446
Verwerfende Stimmen	21552
Ungültige Stimmen	26
Leere Stimmen	10135

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926» wird als vom Volke



angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juni 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Weber

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]